

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink
und der Fraktion der PDS**

Anrechnung von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – Drucksache 14/4728 –

Durch das Rentenreformgesetz 1992 ist die Anrechnung von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 58 SGB VI von maximal dreizehn auf maximal sieben Jahre reduziert worden. Durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 sind die Anrechnungszeiten abermals auf nunmehr maximal drei Jahre reduziert worden. Außerdem ist durch das Rentenreformgesetz 1992 die Bewertung der Ausbildungszeiten von 90 % auf 75 % des Durchschnittsverdienstes der Versicherten reduziert worden.

Vorbemerkung

Immer dann, wenn der Gesetzgeber im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vor der Aufgabe steht, die Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen, muss er – wenn eine weitere Erhöhung der Einnahmen nicht in Betracht gezogen werden kann – entscheiden, in welchem Bereich des Leistungsrechts Maßnahmen vorzunehmen sind. Einsparungen in der Rentenversicherung müssen vor allem zum Ziel haben, das Versicherungsprinzip und damit das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu stärken und Leistungen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind, zurückzuführen. Vor dem Hintergrund steigender demographischer Belastungen der Alterssicherungssysteme kann es somit grundsätzlich nicht Aufgabe der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sein, Zeiten der Schul-, Fachhochschul- und Hochschulausbildung, also Zeiten in denen keine Beitragszahlung erfolgt, rentenrechtlich vollständig auszugleichen. Solche Zeiten schulischer Ausbildung werden daher in einem geringeren Umfang als früher auf die spätere Rente angerechnet.

Während die Rentenreform 1992 mit der Verringerung der anrechnungsfähigen Ausbildungsjahre von 13 auf maximal 7 Jahre sowie der Reduzierung der Bewertung von 90 auf maximal 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes noch im Konsens verabschiedet wurde, hat die alte Koalition über die Maßnahmen des Renten-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 11. Dezember 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

reformgesetzes 1992 hinaus empfindliche Kürzungen im Rentenrecht beschlossen, die in diesem Umfang nicht vertretbar sind. Zu diesen Maßnahmen gehörte 1996 auch die Beschränkung der Anerkennung von schulischer Ausbildung durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz auf maximal drei Jahre bei einem Rentenbeginn ab 2001.

1. Wie viele Absolventinnen und Absolventen von Schulen, Fachschulen, Hochschulen oder berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sind von der Kürzung der Anrechnungszeiten bzw. ihrer reduzierten Bewertung betroffen?

Genauere statistische Informationen über die Zahl der durch Kürzungen der Anrechnungszeiten bzw. der Reduzierung der Bewertung dieser Zeiten betroffenen Personen liegen weder im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung noch beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vor.

Anhaltspunkte über die Auswirkungen ergeben sich aus Folgendem:

Im Jahre 1999 gingen	in den alten Ländern	991 949
	in den neuen Ländern	<u>228 213</u>
	in Deutschland	1 220 162

Renten (ohne Vertragsrenten) zu. Von diesen Renten enthielten

in den alten Ländern	151 611
in den neuen Ländern	<u>39 874</u>
in Deutschland	191 485

Anrechnungszeiten wegen Schul-/Fach- oder Hochschulausbildung. Diese Renten dürften fast alle von den Kürzungen betroffen worden sein, da in aller Regel beim Vorliegen von Schulausbildungszeiten solche Zeiten auch im Alter 16 bis 17 Jahre vorhanden sind, die seit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz keine Anrechnungszeiten mehr sind. Dazu kommen die Fälle, die keine anrechnungsfähigen Ausbildungszeiten mehr enthalten, weil sie ausschließlich vor dem 17. Lebensjahr angefallen sind. Schließlich sind die Fälle nicht erfasst, in denen die nachgewiesenen Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung niedriger als die pauschalen Anrechnungszeiten sind.

2. Zu welchen finanziellen Entlastungen haben die Kürzung der Anrechnungszeiten und ihre reduzierte Bewertung nach Kenntnis der Bundesregierung bisher geführt und welche entlastenden Wirkungen erwartet die Bundesregierung für die Zukunft?

Statistische Angaben über die finanziellen Entlastungen aus der Kürzung/reduzierten Bewertung der Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung liegen weder im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung noch beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vor.

In den Berechnungen zum Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz ist durch den Rentenzugang eines Jahres von Entlastungen in Höhe von 0,2 Mrd. DM jährlich ausgegangen worden. Unter Berücksichtigung der im Rentenreformgesetz 1992 vorgenommenen Verringerung der anrechnungsfähigen Ausbildungsjahre von 13 auf maximal 7 Jahre sowie der Reduzierung der Bewertung von 90 auf maximal 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes erhöhen sich die jährlichen Ersparnisse auf etwa 0,3 Mrd. DM jährlich für ein Zugangsjahr. Langfristig ergeben sich daraus für den Bestand Ersparnisse von etwa 6 bis 7 Mrd. DM jährlich.

3. Wie wirken sich die Kürzung der Anrechnungszeiten und ihre reduzierte Bewertung auf eine Hochschulabsolventin oder einen Hochschulabsolventen mit insgesamt sieben Ausbildungsjahren aus, die oder der nach der Ausbildung
 - a) einen Durchschnittsverdienst erzielt oder
 - b) einen Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erzielt?

Nach dem Stand Dezember 2000 beträgt die Minderung des monatlichen Rentenwertes für einen Versicherten mit Durchschnittsverdienst in den alten Bundesländern 152,92 DM und in den neuen Bundesländern 133,02 DM. Bei einem Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich eine entsprechende Minderung in Höhe von 145,74 DM bzw. 126,78 DM.

4. Wie wirken sich die Kürzung der Anrechnungszeiten und ihre reduzierte Bewertung auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer aus, die oder der nach zehnjähriger Schulzeit, einer einjährigen berufsvorbereitenden Maßnahme und einer anschließenden dreijährigen betrieblichen Ausbildung zehn Jahre lang einen Durchschnittsverdienst erzielt, dann nach erfolgreicher Zugangsprüfung ein vierjähriges Hochschulstudium absolviert, um dann bis Rentenanstritt einen Verdienst zu erzielen, der um ein Viertel über dem Durchschnitt liegt?

Nach dem Stand Dezember 2000 beträgt die Minderung des monatlichen Rentenwertes für den beispielhaft aufgeführten Versicherten in den alten Bundesländern 109,30 DM und in den neuen Bundesländern 95,08 DM.

5. Hält die Bundesregierung die geltenden Anrechnungszeiten und deren Bewertung für sozial- und bildungspolitisch gerechtfertigt und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung hält die Einschnitte bei den Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wie sie von der früheren gesetzgeberischen Mehrheit beschlossen wurde, für zu weitgehend und sieht Handlungsbedarf. Nach dem Entwurf eines Altersvermögensgesetzes (Bundesratsdrucksache 764/00) ist daher vorgesehen, zur Anrechnung einer längeren schulischen Ausbildung zurückzukehren. Zwar wird an der geltenden Bewertung von maximal bis zu drei Jahren an schulischer Ausbildung und maximal 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes festgehalten. Bis zu fünf Jahre werden aber – entsprechend der Regelung bei den Zeiten ohne Sozialleistungsbezug – als unbewertete Anrechnungszeit wiederhergestellt. Damit werden Lücken bis zum 25. Lebensjahr in der Versicherungsbiographie vermieden und zudem wird Forderungen nach einer verbesserten Anrechnung von Bildungs- oder Weiterbildungszeiten – auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres – Rechnung getragen.

Zusammen mit den weiteren Verbesserungen im Gesetzentwurf, die die Anerkennung von Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit schon vor Beginn des Berufslebens und eine allgemein verbesserte Bewertung beitragsfreier Zeiten betreffen, werden sich insbesondere im Falle von Frühinvalidität bzw. frühem Tod für den Versicherten selbst bzw. seine Hinterbliebenen teils erhebliche Verbesserungen in der Rentenhöhe ergeben.

6. Befürwortet die Bundesregierung eine Änderung der Anrechnungszeiten und deren Bewertung?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wird die Bundesregierung das Problem der Anrechnung von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihre angekündigten Überlegungen zur Weiterentwicklung des Systems der Bildungsfinanzierung einbeziehen?

Zusammenhänge zwischen Ausbildung und sozialer Sicherung gehören dem Grunde nach zu den Gegenständen, die bei der Weiterentwicklung der individuellen Finanzierung lebenslangen Lernens zu bedenken sind. Derzeit wird auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages zu Bundestagsdrucksache 14/2905 der Auftrag für die vorgesehene Expertenkommission „Finanzierung lebenslangen Lernens“ konkretisiert.